



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.52 RRB 1936/1043**

Titel **Grundwasserrecht.**

Datum 16.04.1936

P. 339–340

[p. 339] Joh. Guyer, Kieswerk und Fuhrhaltereier, in Zürich-Oerlikon, sucht um die Bewilligung nach, dem Grundwasserstrom von Zürich-Affoltern, südöstlich vom Seeholz, vermittelst Schachtbrunnen und Pumpwerk bis zu 218 Minutenliter Wasser zu entnehmen und zum Betrieb seiner dortigen Kieswäscherei zu verwenden.

Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 298 (Wasserrecht) vom 18. Mai 1935 hat das Statthalteramt Zürich das Gesuch veröffentlicht. Nach dessen Mitteilung vom 24. Juni 1935 sind innert der angesetzten Frist vom Vorstand der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich und vom Bauamt 1 der Stadt Zürich Einsprachen eingegangen:

Die Baudirektion berichtet:

Anlässlich eines Lokalausweises wurde festgestellt, daß Joh. Guyer zum Waschen des in seiner Kiesgrube in Zürich-Affoltern gewonnenen Kieses Grundwasser benützt. Die hierfür notwendige Grundwasserbenützungsanlage, deren Entnahmeverrichtungen aus einem Zementröhrenschacht, Saugleitung und Pumpe bestehen, wurde im Jahre 1927 erstellt. Die Maximalleistungsfähigkeit beträgt 218 Minutenliter.

Die Einsprache des Vorstandes der industriellen Betriebe der Stadt Zürich wahrt die Interessen der Stadt für ein von ihr zum Zwecke der Trinkwasserversorgung in der Nähe der Kiesgrube Guyer betriebenes Grundwasserpumpwerk (Grundwasserrecht b 15 - 2), hinsichtlich einer Verschmutzungsgefahr des Grundwassers. Im Anschluß an die amtliche Lokalverhandlung haben sich die Parteien über die vorzukehrenden Maßnahmen in einem, am 29. Februar 1936 abgeschlossenen Vertrag gütlich geeinigt. Die Stadt Zürich zieht infolge dieses Vertrages die Einsprache zurück, sofern der Konzessionär mit den wesentlichsten Bestimmungen desselben (Artikel 2) in der Wasserrechtsverleihung behaftet wird. Der Vertrag lautet in Artikel 2: «Joh. Guyer gibt zu Händen der kantonalen Konzessionsbehörden die Erklärung ab, daß er mit der Aufnahme der nachstehenden Verpflichtungen in die nachgesuchte Konzession einverstanden ist:

- a) Die weitere Abgrabung der natürlichen Bodenschichten unter die Kote 441.7 m ü. M. (n. H.) wird innerhalb eines Radius von 150 m um den bestehenden, nächst gelegenen Filterbrunnen der Stadt Zürich dauernd unterlassen.
- b) Die nicht mehr ausgebeuteten Teile der Kiesgrube sind bis spätestens den 31. Dezember 1936 mit lehmig kiesigem Material oder Schlamm vom Kieswaschen her, bis auf Kote 441.7 m aufzufüllen und einzuebnen.
- c) Im Bereiche der ganzen Kiesgrube Guyer wird zur Auffüllung ausschließlich Bodenaushub und Bauschutt ohne organische Verunreinigungen, oberhalb der Kote 446 m. ü. M. auch Tannenreisig, zugelassen. Ausgeschlossen zur Ablagerung sind insbesondere: Kehrlicht, Öle, Fette, Teere und Flüssigkeiten aller Art, mit Ausnahme des Kieswaschwassers des Kiesgrubenbesitzers. Joh. Guyer wird ein gerichtliches



Verbot herbeiführen, wonach eine solche Ablagerung auch Dritten verboten ist und wird gegen Zuwiderhandelnde rücksichtslos gerichtlich vorgehen.»

Die Einsprache des Bauamtes I der Stadt Zürich ist als eine vorsorgliche Ablehnung der Haftpflicht aufzufassen für den Fall, daß das Grundwasser bei einer Überbauung des dortigen Gebietes durch erstellte Kanalisationen quantitativ oder qualitativ beeinträchtigt werden sollte. Hiezu ist zu bemerken, daß eine Versickerung von verunreinigtem Abwasser nicht statthaft ist, namentlich, wenn es das Grundwasser gefährdet. Wenn auch das Grundwasser in der vorliegenden Grundwasserbenützungsanlage Guyer nur gewerblichen Zwecken dient, so hat das Bauamt I, namentlich im Hinblick auf die Nähe des Grundwasserpumpwerkes der städtischen Wasserversorgung dafür zu sorgen, daß Kanalisationen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik in bester Weise ausgeführt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Johann Guyer, in Zürich-Örlikon, wird das Recht verliehen, dem Grundwasserstrom von Zürich-Affoltern, südöstlich vom Seeholz, gemäß nachstehend bezeichnetem Plane vermittelt Schachtbrunnen und Pumpanlage bis zu 218 Minutenliter Wasser zu entnehmen und daselbst zum Betrieb einer Kieswäscherei zu verwenden (Grundwasserrecht b 15 bis 3).

Maßgebender Plan:

Plan Nr. 1, Situation 1:2500 vom 3. Mai 1935.

Für diese Verleihung gelten Ziffern 1 bis und mit 18 der beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen von 1921.

II. Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Das Recht zur Benützung des Grundwassers, das mit der vorstehenden Bewilligung verliehen wird, erlischt nach Ablauf von 30 Jahren, nämlich am 31. Dezember 1965.

2. Vom 1. Januar 1951 ab hat der Staat jederzeit das Recht, die Wasserrechtsverleihung auf zweijährige Voranzeige hin zurückzukaufen. In diesem Fall werden auf 1. Januar 1951 als Entgelt für die Erwerbung der Verleihung die Anlagekosten des hydraulischen Teiles der Anlage (Schachtbrunnen, Saugleitung und Pumpe) im Betrage von Fr. 550 ohne Zins vergütet. Von da ab vermindert sich die Rückkaufsumme jährlich um den fünfzehnten Teil (Fr. 36.65) der Anlagekosten. Auf 31. Dezember 1965 fällt die Wasserrechtsverleihung unentgeltlich an den Staat zurück.

3. Will der Inhaber der Wasserbenützungsanlage diese auch nach Ablauf der Dauer der Bewilligung weiter betreiben, so hat er frühestens drei und spätestens ein Jahr vor Ablauf der Verleihungsdauer an die Baudirektion ein Gesuch zu stellen.

III. Der Beliehene wird bei dem, mit der Stadt Zürich abgeschlossenen Vertrag vom 29. Februar 1936, Artikel 2, aufgeführt in den Erwägungen, behaftet,

IV. Der Beliehene ist nicht befugt, Schadenersatzansprüche zu stellen, wenn durch allfällig im Grundwasserstrom Zürich-Affoltern zu erstellende, öffentliche Kanalisationsanlagen, trotz technisch bester Herstellung zur Zeit des Baues und sorgfältigen Unterhaltes, das Grundwasser in qualitativer oder quantitativer Hinsicht beeinträchtigt werden sollte.



V. Der Baudirektion bleibt vorbehalten, sofern der Beliehene gegen eine zu bewilligende weitere Grundwasserbenützungsanlage im selben Grundwassergebiet Einsprache wegen Beeinträchtigung der Ergiebigkeit seiner bewilligten Wasserfassung erheben sollte, zu verlangen, daß er vorerst seine eigene Fassung vertiefe. Ferner kann die so den neuen Verhältnissen angepaßte «Anlage» vom Regierungsrat den Bestimmungen über Rückkauf und Heimfall unterstellt werden.

VI. Der Beliehene hat diese Wasserrechtsverleihung auf seine Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen vier Wochen eine Bescheinigung zuzustellen. Geschieht dies nicht, so kann durch den Regierungsrat die Verleihung wieder aufgehoben werden.

VII. Die Verleihungsgebühr beträgt für dieses Grundwasserrecht entsprechend der Höhe des Wasserrechtes auf 218 Minutenliter Fr. 109. Sie ist nach Empfang der Rechnung der Baudirektion einzuzahlen. Die jährliche Benützungsgebühr beträgt ebenfalls Fr. 109. Sie ist fällig je auf den 30. Juni. Die Nachzahlung von Fr. 545 für die fünf vorangehenden Jahre 1931 bis 1935 ist nach Empfang der Rechnung der Baudirektion zu leisten.

VIII. Der Beliehene hat an die Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 50, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren, zu bezahlen.

IX. Mitteilung an Joh. Guyer, Kieswerk und Fuhrhaltere, in Zürich-Oerlikon, Magdalenenstraße 3, unter Zustellung der für den Gesuchsteller bestimmten einen Ausfertigung des Planes und unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen, an den Stadtrat Zürich, das Statthalteramt Zürich, // [p. 340] das Grundbuchamt Zürich-Höngg (Eintragung ins Grundbuch gemäß Verordnung des Obergerichtes vom 19. Dezember 1922) unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]